

# **Jugendordnung des Thüringer Kanu-Verbandes e.V.**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

- (1) Die Thüringer Kanujugend (ThKJ) ist die Jugendorganisation des Thüringer Kanu-Verbandes e.V. (TKV)  
Mitglieder der Thüringer Kanujugend (ThKJ) sind alle jungen Menschen unter 27 Jahren des Thüringer Kanu-Verbandes e.V. (TKV), sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder
- (2) Grundsätzlich können in alle Ämter oder Funktionen der Thüringer Kanujugend (ThKJ) weibliche und/oder männliche Personen gewählt oder berufen werden.
- (3) Die Thüringer Kanujugend (ThKJ) führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnung des Thüringer Kanu-Verbandes e.V. (TKV) Sie entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) die Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit
- (2) die Durchführung von Kanu-sportlichen Veranstaltungen
- (3) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinen und -organisationen, das Pflegen von Kontakten und Beziehungen in den Vereinen, zwischen den Vereinen und auch mit sportartfremden Vereinen und Organisationen
- (4) die Entwicklung von ansprechenden und abwechslungsreichen Möglichkeiten der Ausübung des Kanusports im Sinne von zeitgemäßer und umweltfreundlicher Freizeitgestaltung
- (5) das Beitragen zur Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen, die Förderung der Befähigung zu sozialem Verhalten, Anregungen für ein gesellschaftliches Engagement der Kinder und Jugendlichen
- (6) die Unterstützung der sportlichen Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite (Freizeit-, Breiten-, sowie Leistungssport), so dass jeder Jugendliche Kanusport betreiben kann und die Möglichkeit hat sich darin zu entfalten
- (7) Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit nach § 11, SGB VIII (Jugenderholungsmaßnahmen, Maßnahmen der außerschulische Jugendbildung und sonstige Veranstaltungen)

## **§ 3 Organe und Vorstand**

Die Organe der ThKJ sind:

- (1) der Verbandsjugendtag (Vollversammlung)
- (2) die Jugendvertreter (in den Vereinen)

Die ThKJ wird von einem Vorsitzenden geführt und nach innen und außen vertreten. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt.

Der Vorsitzende ist gemäß §10 / (3) b) der Satzung des TKV "ständiger Gast" des Präsidiums des TKV.

#### **§ 4 Verbandsjugendtag**

- (1) Der Verbandsjugendtag ist ordentlich und außerordentlich. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag findet nach Bedarf statt. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Jugendvertreter schriftlich beantragen. Die Einladungsfristen und die übrigen Formalitäten ergeben sich aus der Satzung des TKV.
- (2) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der ThKJ im TKV und besteht aus den Jugendvertretern der Vereine
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Jugendvertreter
- (4) Stimmübertragung ist nicht zulässig
- (5) Das passive Wahlrecht gilt ab dem 18. Lebensjahr
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

#### **§ 5 Aufgaben des Verbandsjugendtages**

- (1) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im TKV
- (2) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Stellvertreters
- (3) Entlastung des Vorsitzenden und des Stellvertreters
- (4) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Berichte und Anträge
- (5) Beratung des Haushalts der ThKJ

#### **§ 6 Finanzen**

Die Kontoführung und die Kassenprüfung werden an das Präsidium des TKV delegiert.

#### **§ 7 Bestandteil**

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des TKV.

#### **§ 8 Änderungen und Bestätigung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Verbandsjugendtages und der Bestätigung durch den Kanutag des TKV.

#### **§ 9 Schreibweise**

Die verwendeten Funktions- und Statusbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Die vorstehende Jugendordnung wurde auf dem Verbandsjugendtag am 08. Nov. 2008 beschlossen.